

RICHTLINIEN

(i.S. einer Weisung)

über die Entrichtung von Leistungen der

KANT. BILDUNGSFONDS

Ausgabe 2006

ZUR ERKLÄRUNG:

- a) Die Angaben beziehen sich auf Artikel des Reglementes 2006 und des Schul- und Kursverzeichnisses vom Januar 2006.
- b) Abkürzungen beinhalten folgende Gegenüberstellungen:
 - ZF Leistungen des zentralen BILDUNGSFONDS.
 - PK Durch die nachfolgenden Richtlinien vorgesehene Leistungen der kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen.
 - TN Kursteilnehmer

RICHTLINIEN UEBER DIE ENTRICHTUNG VON LEISTUNGEN DER KANTONALEN BILDUNGSFONDS

1. BERUFLICHE WEITERBILDUNGSKURSE FUER POLIERE, VORARBEITER, BERUFSLEUTE, FACHARBEITER UND HILFSKRAEFTE

1.1. Berufliche Weiterbildungskurse

(ohne Kranführerkurse, siehe Richtlinien VOLLZUGSFONDS, Staplerfahrer- und Russpartikelfilterkurse, welche z.Z. nicht leistungsberechtigt sind)

Regl. Art. 21

Schul- und Kursverzeichnis Art. 1.

- ZF - Lohnausfallentschädigungen: 80%,
jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag
- Schul- bzw. Kursgeld: 100%
 - Unterkunft und Verpflegung: bei 1-Tages-Kursen:
Fr. 15.--

bei Mehrtageskursen:
Fr. 45.--
pro Kurstag mit Übernachtung
Fr. 15.--
pro Kurstag ohne Übernachtung
(z.B. der letzte Kurstag einer Woche)
 - Reisespesen: Die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine Leistungen.

1.2. Abend- und Samstagskurse ohne Lohnausfall

Regl. Art. 38

ZF Keine Leistungen.

- PK - Schul- bzw. Kursgeld: 100%
- Kosten für Schulmaterialien: Anteil
 - Verpflegungskosten: Fr. 15.-- pro Kurssamstag, sofern der Kurs während dem ganzen Tag besucht wird.

- Reisespesen: die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

1.3. Lieferantenkurse mit Lohnausfall

Regl. Art. 21

Schul- und Kursverzeichnis Art. 1.11.

- ZF - Lohnausfallentschädigungen: 80%,
jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag.
- Schul- bzw. Kursgeld: 100%
(sofern solches bezahlt werden muss und nicht durch die Lieferantenfirma getragen wird).
- Unterkunft und Verpflegung: (sofern diese Kosten nicht durch die Lieferantenfirma übernommen werden)
bei 1-Tageskursen:
Fr. 15.--

bei Mehrtageskursen:
Fr. 45.--
pro Kurstag mit Übernachtung
Fr. 15.--
pro Kurstag ohne Übernachtung
(z.B. der letzte Kurstag einer Woche)
- Reisespesen: die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine Leistungen.

1.4. Lastwagenfahrschule (Kat. D) mit Lohnausfall, Anhängerfahrschule (Kat. E)

Regl. Art. 25

Schul- und Kursverzeichnis Art. 1.13.

- ZF - Lohnausfallentschädigung während den effektiven Fahrstunden (ohne Hin- und Rückweg) innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit:

80%,
jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag.
(8 Fahrstunden gleich 1 Kurstag)

- Pauschale an die Kosten der Fahrschule:
(Abstufung aufgrund der Anzahl Fahr- und Theoriestunden)

1-20 Std.	effektive Kosten, jedoch höchstens Fr. 800.--
21-30 Std.	Fr. 1'250.--
31-40 Std.	Fr. 1'600.--
über 40 Std.	Fr. 2'000.--

PK Keine Leistungen.

1.5. PARIFONDS-Deutschkurse für fremdsprachige Bauarbeiter

Regl. Art 32.

Schul- und Kursverzeichnis Art. 4.3.

ZF Schul- bzw. Kursgeld: effektive Kurskosten
(abzüglich Teilnehmer Beitrag von Fr. 100.--),
jedoch max. Fr. 400.--.

PK Kursträgerschaft: Organisations- und Leistungsgarantie
(bzw. Kursgeld über Fr. 500.--)

TN Teilnehmerbeitrag: Fr. 100.--.

1.6. Sprachkurse in regional anerkannten Schulen (Abend- und Samstagkurse)

Regl. Art. 38

ZF Keine Leistungen.

PK - Schul- bzw. Kursgeld: 100%

- Kosten für Schulmaterialien: Anteil

- Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahn билет, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

- 1.7. Weitere Schulen und Kurse, wie Bauführerschulen, Meisterschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Fernkurse, kaufmännische und firmeninterne Kurse, EDV-Grundkurse, Staplerfahrererkurse, Russpartikelfilterkurse, QS-Kurse, Sprachkurse, Kurse die beim VOLLZUGSFONDS leistungsberechtigt sind und Kurse, welche nicht durch den kantonalen Bildungsfonds als leistungsberechtigt bezeichnet wurden.**

Regl. Art. 13

ZF Keine Leistungen.

PK Keine Leistungen.

2. VORARBEITERSCHULEN

2.1. Tageskurse mit Lohnausfall

Regl. Art. 22

Schul- und Kursverzeichnis Art. 2.

- ZF - Pauschale Tagesentschädigungen pro Schultag: Fr. 100.- bzw. Fr. 120.- für Teilnehmer mit unterstützungspflichtigem(n) Kind(ern).
- Schul- bzw. Kursgeld: 100%
- Reisespesen: die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine weiteren Entschädigungen für Lohnausfall, Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung und weitere Kosten.

2.2. Abend- und Samstagkurse ohne Lohnausfall

Regl. Art. 38

ZF Keine Leistungen.

- PK - Schul- bzw. Kursgeld: 100%
- Kosten für Schulmaterialien: Anteil
- Verpflegungskosten: Fr. 15.--
pro Kurssamstag, sofern der Kurs während dem ganzen Tag besucht wird.

- Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

3. POLIERSCHULEN UND POLIERPRUEFUNGEN

3.1. Tageskurse und Prüfungstage mit Lohnausfall

Regl. Art. 23

Schul- und Kursverzeichnis Art. 3.

- ZF - Pauschale Tagesentschädigungen pro Schultag: Fr. 100.-- bzw. Fr. 120.-- für Teilnehmer mit unterstützungspflichtigem(n) Kind(ern).
 - Schul- bzw. Kursgeld: **50%**
dies jedoch beschränkt auf **max. Fr. 4'000.-- pro Gesamtausbildung**
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.
- PK Keine weiteren Entschädigungen für Lohnausfall, Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung und weitere Kosten.

3.2. Polierschule Gordola (Samstagsunterricht)

Regl. Art. 24

Schul- und Kursverzeichnis Art. 4.2.

- ZF Pauschale Entschädigung: Fr. 90.-- pro Samstag (inkl. Schulgeld und Reisespesen)

Für Wochentagunterricht und die Prüfungstage mit Lohnausfall gilt Regl. Art. 23 bzw. Ziff. 3.1. (Polierpauschale und Schulgeldanteil).

(Für die Ausbildung auf eine Lehrabschlussprüfung gemäss Art. 41 BBG 80 bzw. Art. 17.5 BBG 02 in Gordola - siehe Richtlinien Ziff. 4.2.).

- PK Keine Leistung

3.3. Abend- und Samstagskurse ohne Lohnausfall Regl. Art. 38

ZF Keine Leistungen.

- PK - Schul- bzw. Kursgeld: 100%
- Kosten für Schulmaterialien: Anteil
 - Verpflegungskosten: Fr. 15.-
pro Kurssamstag, sofern der Kurs während dem ganzen Tag besucht wird.
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

3.4. Schulen und Kurse im Ausland (zusätzliche Leistungsbegrenzung) Regl. Art. 26 Schul- und Kursverzeichnis Art. 4.1.

ZF Beim Besuch von Schulen und Kursen im Ausland, für welche in der Schweiz keine gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, kann der Vorstand anstelle von Leistungen gemäss Regl. Art. 21-23 pauschale Entschädigungen vorsehen.

PK Keine weiteren Entschädigungen für Lohnausfall, Schulgeld, Unterkunft, Verpflegung und weitere Kosten.

4. BERUFSAUSBILDUNG

4.1. Berufslehre, Zweitlehre und Anlehre

4.1.1. Einführungskurse

Regl. Art. 27
Schul- und Kursverzeichnis Art. 5.1.

- ZF - Lohnausfallentschädigung: 100%,
jedoch höchstens Fr. 150.-- pro Kurstag.
- Pauschale Entschädigung: Fr. 6.-- pro Kurstag.
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom

Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine Leistungen.

4.1.2. Repetitions- und Prüfungsvorbereitungskurse

Regl. Art. 27

Schul- und Kursverzeichnis Art. 5.1.

- ZF - Lohnausfallentschädigung: 100%,
jedoch höchstens Fr. 150.-- pro Kurstag.
- Pauschale Entschädigung: Fr. 6.-- pro Kurstag.
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine Leistungen.

4.1.3. Berufsschule, interkantonale Fachkurse und Prüfungstage (LAP)

Regl. Art. 27 Ziff. 2

ZF Keine Leistungen
(Ausnahme siehe unter Ziffer 4.2.).

PK Keine Leistungen.

4.1.4. Berufsmittelschule (BMS)

Regl. Art. 27, Abs 1

Schul- und Kursverzeichnis Art. 5.1.

- ZF - Lohnausfallentschädigung: 100%,
jedoch höchstens Fr. 150.-- pro Kurstag.
- Pauschale Entschädigung: Fr. 6.-- pro Kurstag.
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Voraussetzung für eine Leistung beim Besuch einer Nachlehr-BMS ist die Erfüllung der Anspruchsbedingungen gemäss BILDUNGSFONDS-Reglement Art. 15. Die Leistungshöhe wird auf dem letzten Lehrlingslohn berechnet.

PK Keine Leistungen.

4.1.5. Berufsbezogene Lehrlingslager, Stützkurse

Regl. Art. 27

Schul- und Kursverzeichnis Art. 5.1.

- ZF - Lohnausfallentschädigung: 100%,
jedoch höchstens Fr. 150.-- pro Kurstag.
- Pauschale Entschädigung: Fr. 6.-- pro Kurstag.
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

PK Keine Leistungen.

4.1.6. Lehrabschlussprüfungen nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG 02) sowie der Besuch des obligatorischen beruflichen Unterrichtes gemäss BBG 02 Art. 21-22.

Regl. Art. 27, Abs. 2

ZF Keine Leistungen.

PK Keine Leistungen.

4.2. Lehrabschlussprüfung nach Art. 41 BBG 80 bzw. Art. 17.5 BBG 02 (Bundesgesetz über die Berufsbildung) d.h. eine Lehrabschlussprüfung ohne vertragliche Lehrzeit, jedoch mit entsprechender Berufspraxis.

Regl. Art. 28

Schul- und Kursverzeichnis Art. 5.2

- ZF Einführungskurse, Berufsschultage, Prüfungsvorbereitungskurse und Prüfungstage:
- Lohnausfallentschädigung: 80 %,
jedoch höchstens Fr. 200.-- pro Kurstag.
 - Pauschale Entschädigung: Fr. 6.-- pro Kurstag.
 - Schul- bzw. Kursgeld: 100 %
 - Reisespesen: die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillet, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom

Wohnort zur Schweizergrenze berücksichtigt.

(Absolventen des Art. 41 BBG 80 bzw. Art. 17.5 BBG 02 - Samstagskurses in Gordola erhalten Leistungen analog demjenigen der Polierschule Gordola, siehe Richtlinien Ziff. 3.2.).

PK Keine Leistungen.

4.3. Weitere Leistungen für Lehrlinge und Anlehrlinge

ZF Keine Leistungen.

PK Nach Ermessen, z.B. Erfolgsprämien bei Lehrabschluss, Werkzeugkiste, Beiträge an Betriebsbesichtigungen usw.

5. ZUWENDUNGEN

5.1. Schnupperlehren

ZF Keine Leistungen.

PK Bei 1- oder 2-tägigen Schülerinformationskursen Fr. 50.-- pro Tag.

Bei 1-wöchigen Schnupperlehrcursen für angehende Lehrlinge, welche von den Ausbildungszentren durchgeführt werden, Fr. 300.-- pro Woche.

5.2. Zuwendungen an kantonale oder regionale Ausbildungsstätten

Regl. Art. 39

ZF Keine Leistungen.

PK Leistungen nach Ermessen.

6. BESCHRAENKUNG DER LEISTUNGEN DER KANTONALEN BZW. REGIONALEN BILDUNGSFONDS-KOMMISSIONEN

6.1. Nicht anerkannte Kursarten

Regl. Art. 13

Die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen dürfen analog dem schweizerischen BILDUNGSFONDS in folgenden Fällen keine Leistungen entrichten:

- An Absolventen von kaufmännischen Kursen, EDV-Grundkursen und QS-Kursen.

- An Absolventen der Bauführerschulen, Meisterschulen, Fachhochschulen und Hochschulen.
- An Teilnehmer von firmeninternen Kursen und von Fernkursen.
- An Teilnehmer von Staplerfahrer- und Russpartikelfilterkursen

6.2. Leistungsabgrenzung

Regl. Art. 14, 36, 37 und 38

PK Keine zusätzlichen Lohnausfallentschädigungen, Schulgelder und Verpflegung, wenn der zentrale Fonds solche entrichtet.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1. Anspruchsberechtigung

Regl. Art. 15-18

PK-Für einen Leistungsanspruch bei den kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen gelten in der Regel die gleichen Bedingungen wie beim schweizerischen BILDUNGSFONDS.

7.2. Rechtsmittel

Regl. Art. 42

Die Bestimmungen für einen allfälligen Rekurs auf einen Entscheid einer kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommission sind in Art. 42 des Reglementes umschrieben.

7.3. Kontrolle

Regl. Art. 41

Die Kontrolle der kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen ist in Art. 41 des Reglementes umschrieben.

7.4. Weitere Bestimmungen

Regl. Art. 43, 44 und 45

Die Artikel 43 und 45 des Reglementes enthalten die Bestimmungen über die Verjährung und das Vorgehen bei falschen Angaben.

Der Artikel 44 umschreibt die notwendigen Schritte zur Einreichung eines Gesuches.

Zürich, den 10. November 2005

Für den Vorstand des BILDUNGSFONDS

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

M. Pacheco

B. Heini

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Richtlinien.